

Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie

Was kommt da auf uns zu? (Fokus: Windenergie an Land)

Vortragsreihe „Umwelt- und Planungsrecht in Praxis und Wissenschaft“, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Maria Deutinger

21.01.2025



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Agenda

- ▶ Worum geht es eigentlich?
- ▶ Der Systemwechsel in Beschleunigungsgebieten
- ▶ Die Details
 - Ausweisung von Beschleunigungsgebieten
 - Allgemeine Vorgaben für die Genehmigungsverfahren
 - Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten
- ▶ Wie geht es nach dem Auslaufen von Art. 6 EU-Notfall-VO weiter?
- ▶ Fazit



Worum geht es eigentlich?

Worum geht es eigentlich?

- ▶ Ausgangspunkt: Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (so. „RED II“) durch die RL (EU) 2023/2413 vom 18.10.2023 (sog. „RED III“)
- ▶ Übergeordnete Zielrichtung der RED III: Erreichen der Klimaziele in der Union und Versorgungssicherheit

Hierfür: Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen, Netze und Speicher
- ▶ Kernelement: Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie
- ▶ Richtlinie bedarf der Umsetzung in nationales Recht
- ▶ Allgemeine Umsetzungsfrist bis 21. Mai 2025, aber teilweise abweichende Fristen
 - Ausweisung der Beschleunigungsgebiete (Art. 15c): 21. Februar 2026
 - Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten (Art. 16a): 21. Mai 2025

Stand der Umsetzung in nationales Recht

Zwei laufende **Gesetzgebungsverfahren** zur Umsetzung der RED III (Wind auf See und Stromnetze; Wind an Land, Solarenergie und Energiespeicher am selben Standort)



Bruch der Ampelkoalition
und verneinte Vertrauensfrage

Beide Gesetzesvorhaben werden vor den vorgezogenen Neuwahlen am 23. Februar 2025 nicht mehr zum Abschluss gebracht...



...und unterfallen damit der sog. **Diskontinuität**, d. h. alle in den Bundestag eingebrachten Beschlussvorlagen gelten als erledigt und müssen neu in den Bundestag eingebracht und verhandelt werden...



... die **Umsetzungsfristen** laufen jedoch weiter...



... bei Nichteinhaltung droht
Vertragsverletzungsverfahren
vor dem EuGH

Regelungsübersicht zur Genehmigungsbeschleunigung

		Regelungsgehalt	Umsetzungsfrist
Gebietsebene	Art. 15b	Erfassung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 notwendig sind	21.05.2025
	Art. 15c	Ausweisung Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie	21.02.2026
	Art. 15d	Beteiligung der Öffentlichkeit	21.05.2025
	Art. 15e	Möglichkeit zur Ausweisung von Gebieten für Netz- und Speicherinfrastruktur, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromsystem erforderlich ist	01.07.2024
Genehmigungsebene	Art. 16	Organisation und wichtigste Grundsätze des Genehmigungsverfahrens	01.07.2024 (21.11.2025)
	Art. 16a	Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie	21.05.2025
	Art. 16b	Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie	01.07.2024
	Art. 16c	Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für das Repowering	01.07.2024
	Art. 16d	Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen	01.07.2024
	Art. 16e	Genehmigungsverfahren für die Installation von Wärmepumpen	01.07.2024
	Art. 16f	Überragendes öffentliches Interesse	01.07.2024



Der Systemwechsel in Beschleunigungsgebieten

Was sieht die EE-RL 2023 vor?

Was sind Beschleunigungsgebiete?

Art. 2 Abs. 2 Nr. 9a

EE-RL 2023:

„Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie“ [bezeichnet] einen bestimmten Standort oder ein bestimmtes Gebiet an Land, auf See oder in Binnengewässern, der bzw. das von einem Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Energie [sic!] aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen wurde“

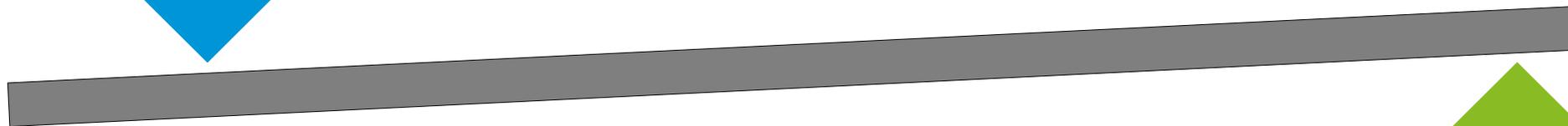
- ▶ Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für EE-Projekte **auf besonders geeigneten Flächen** durch Erleichterungen auf Genehmigungsebene
 - EE-Anlagen werden als Klimaschutzmaßnahmen einem „genehmigungsrechtlichen Sonderregime“ unterstellt
 - verstärkte Durchsetzung von EE-Anlagen gegenüber anderen Schutzgütern auf diesen ihnen hoheitlich zugewiesenen Flächen („Turbo“-Flächen)
- ▶ **Aber:** Auch außerhalb der Beschleunigungsgebiete bleiben Errichtung und Betrieb von EE-Anlagen möglich (keine Ausschlusswirkung)
- ▶ **Wichtig:** Im Gegenzug bestimmter Anteil der Fläche für Natur- und Artenschutz (Gesamtzusammenhang mit EU-Naturwiederherstellungsverordnung)

Wie soll es zu einer Beschleunigung kommen?

Paradigmenwechsel in den Planungs- und Genehmigungsverfahren für EE-Anlagen:
„Hochzonung“ wesentlicher Prüfungsschritte auf eine vorgelagerte Planungsebene



Stärkere Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte
auf **Gebietsebene** bei Ausweisung der Beschleunigungsgebiete
Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen im Plan

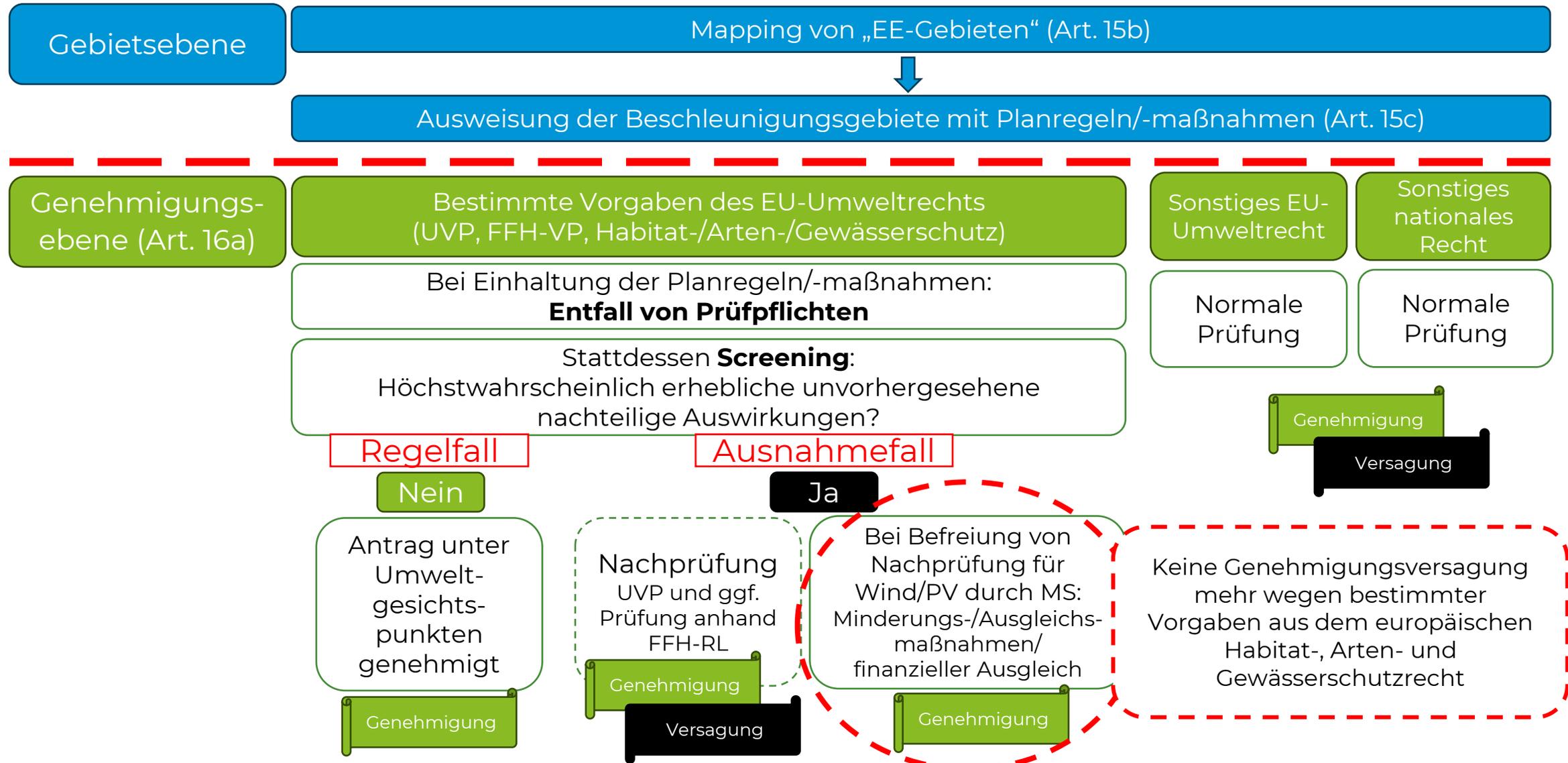


Beschleunigte Genehmigungsverfahren auf **Genehmigungsebene**
durch Entfall bestimmter Prüfpflichten aus dem EU-Umweltrecht

Screening



Die Beschleunigungsgebiete auf einen Blick





Die Details

Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

(Art. 15b, 15c EE-RL 2023)

Mapping als Vorstufe (Art. 15b EE-RL 2023)

1. Stufe: Mapping von „EE-Gebieten“ (Art. 15b EE-RL 2023)

- Bis 21. Mai 2025
- Potenzial- und Flächenermittlung durch tatsächliches Handeln gleich welcher Form und egal durch wen
- Primär anhand von Energiefaktoren (nicht abschließend): Verfügbarkeit, Erzeugungspotenzial, Netzsituation
- Korrelation mit Ausbauzielen: Müssen Zielpfaden und geplanter installierter Gesamtleistung für 2030 entsprechen

EE-Technologie	Installierte Leistung 2030*
Wind an Land	115 GW
Photovoltaik	215 GW
Wind auf See	30 GW
Biomasse	8,4 GW
Wasserkraft und sonstige	keine spezifischen rechtlich festgelegten Ziele

*Gemäß Aktualisierung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes vom August 2024



2. Stufe: Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (Art. 15c EE-RL)

- Bis 21. Februar 2026
- Anhand von Umweltfaktoren: „voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen“
- Festlegung von „geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen“ auf Planebene

„Ob“ und Umfang der Ausweisung

„Ob“ der Ausweisung:

- Kopplung an Ausbauziele der nationalen Energie- und Klimapläne: Beschleunigungsgebiete müssen zur Erreichung der Ziele für 2030 beitragen
 - Ausweisung für diejenigen Arten erneuerbarer Energie zwingend, die Teil der Zielerreichung des jeweiligen Mitgliedstaates sind?
 - (P): Was ist mit Arten erneuerbarer Energie, bei denen die nationalen Ausbauziele voraussichtlich auch ohne Beschleunigungsgebiete erreicht werden?
- Explizite Ausnahmemöglichkeit in der Richtlinie nur für Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse und Wasserkraftwerke (Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 EE-RL 2023)

Umfang der Ausweisung (Art. 15c Abs. 3 EE-RL 2023):

- Grundsatz: Größe der Beschleunigungsgebiete im Ermessen der Mitgliedstaaten
- Aber: Mitgliedstaaten zielen darauf ab, sicherzustellen, dass Gebiete zusammengenommen „erhebliche Größe“ aufweisen und zur Verwirklichung der Ausbauziele beitragen
 - Weiter Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten hinsichtlich Anzahl und Größe

Ausweisung der Beschleunigungsgebiete (Art. 15c EE-RL 2023)

1) Voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen

„ausreichend homogene Land-, Binnengewässer- und Meeresgebiete ausweisen, in denen **in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets** die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie **voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat** (...)“

- Vorrangige Auswahl künstlicher, versiegelter und vorbelasteter Flächen
- Ausschluss von Natura-2000-Gebieten, Gebieten zum Schutz der Natur/der biologischen Vielfalt, Hauptvogelzugrouten und anderen auf Grundlage von Sensibilitätskarten ermittelten Gebieten

2) Festlegung geeigneter Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen in den Plänen

- Ziel: negative Umweltauswirkungen vermeiden oder ggf. erheblich verringern
- Bezugspunkt: habitatschutzrechtliche Vermeidungsgebote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für FFH-Arten und Vögel sowie wasserrechtliches Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot für Oberflächengewässer (str.)
- Fokus: typische Risiko-/Konfliktsituationen und Maßnahmen mit allgemein hohem Schutzniveau

3) Formale Anforderungen: Qualifizierungsakt, SUP und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung

RegE Wind an Land: Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (I)

§ 28 Abs. 2 S. 1 ROG-RegE:

Vorranggebiete für Windenergie **sind** zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, **soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen**:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten iSd BNatSchG oder
 2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art iSd § 7 Abs. 2 Nr. 12 oder Nr. 14 BNatSchG, die auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.
- ▶ Parallele Vorschrift für die Flächennutzungsplanebene in § 249a BauGB-RegE
 - ▶ Alle Planungsträger sind verpflichtet (**kein Ermessen**), Windenergiegebiete zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, soweit sie nicht in einem der Ausschlussgebiete liegen
Länderöffnungsklausel: Mit Erreichen der Flächenbeitragswerte Ermessen der Länder (vgl. § 28 Abs. 3 ROG-RegE)
Anders: Bei Windenergie auf See intendiertes Ermessen („soll“), bei Solarenergie Ermessen („kann“)
 - ▶ Aber: fachlicher Beurteilungsspielraum der Planungsträger bei der Bestimmung der „sensiblen Gebiete“ nach Nummer 2

RegE Wind an Land: Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (II)

§ 28 Abs. 2 S. 1 ROG-RegE:

Vorranggebiete für Windenergie **sind** zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, **soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:** (...)

- ▶ „zusätzlich“ = Ausweisung als Vorranggebiet und als Beschleunigungsgebiet sind getrennte Ausweisungen

- ▶ Gesetzesbegründung: „Ausweisung als Beschleunigungsgebiet“

= planerischer Akt sui generis

≠ Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne

Arg.: Weder sind die gesetzlichen Voraussetzungen raumordnungsrechtlicher Festlegungen nach § 7 Absatz 2 ROG erfüllt (keine planerische Abwägung gegenläufiger Belange aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten) noch liegen die Rechtsfolgen solcher Festlegungen nach § 4 ROG vor

RegE Wind an Land: Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen

§ 28 Abs. 4 ROG-RegE:

Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sind **Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen** für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche **negative Auswirkungen** vorrangiger Vorhaben zu **vermeiden** oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu **verringern**.

Auswirkungen nach Satz 1 sind nur Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und
3. Bewirtschaftungsziele iSd § 27 WHG

Die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend **Anlage 3** erfolgen.

- ▶ Anlage 3: Auflistung von Kategorien von Minderungsmaßnahmen, auf die Planungsträger zurückgreifen können, aber nicht müssen (unverbindliche Hilfestellung)
 - **P:** Zu allgemein? Mehrwert für Planungsträger? Kaum Standardisierung?
 - Ankündigung eines Bundesleitfadens zur weiteren Konkretisierung der Anlage 3
- ▶ Gesetzesbegründung: Aufnahme der Regeln in Raumordnungspläne ist keine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne

RegE Wind an Land: Übergangsvorschriften für laufende Planungsverfahren

§ 28 Abs. 5 ROG-RegE:

Wurden die Planaufstellungsverfahren zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie vor Inkrafttreten dieser Übergangsvorschrift förmlich eingeleitet, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen **ausnahmsweise in einem zeitlich nachfolgenden separaten Planungsverfahren** erfolgen; in diesem Fall sind § 7 Absatz 5, §§ 8, 9 Absatz 5, §§ 10 und 11 für Raumordnungspläne entsprechend anzuwenden.

- ▶ Parallele Übergangsregelung für die Flächennutzungsplanebene in § 245f Abs. 3 BauGB-RegE
- ▶ **Regel:** Windenergiegebiete sollen zugleich auch als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden
- ▶ **Ausnahme:** Verzicht im laufenden Verfahren zur Ausweisung der Windenergiegebiete auf die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet, wenn diese zu erheblichen Verzögerungen bei der Ausweisung der Windenergiegebiete führen würde
 - Beendigung des Verfahrens nach alter Rechtslage
 - Pflicht zu einem gesonderten Verfahren zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet mit Verfahrenserleichterungen (**P:** Zeithorizont? Durchsetzung dieser Pflicht?)

Erklärung von Bestandsgebieten zu Beschleunigungsgebieten (Art. 15c Abs. 4 EE-RL 2023)

Bis zum 21. Mai 2024 können die Mitgliedstaaten Gebiete, die bereits als Gebiete, die für den beschleunigten Einsatz einer oder mehrerer Technologien für erneuerbare Energie geeignet sind, ausgewiesen wurden, zu Beschleunigungsgebieten erklären, sofern:

- ▶ die Gebiete außerhalb von Natura-2000-Gebieten, von Gebieten, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, sowie außerhalb von ausgewiesenen Vogelzugrouten liegen;
- ▶ die Pläne zur Ausweisung dieser Gebiete einer strategischen Umweltprüfung und ggf. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen wurden;
- ▶ mit den Projekten in diesen Gebieten angemessene und verhältnismäßige Regeln und Maßnahmen umgesetzt werden, um möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken.

→ ohne eigenes/zusätzliches Ausweisungsverfahren und ohne Planregeln/-maßnahmen

§ 6a WindBG: Erklärung von Bestandsgebieten zu Beschleunigungsgebieten

§ 6a WindBG (bereits in Kraft)

Gesetzliche Erklärung aller bis zum 19.05.2024 ausgewiesenen Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten,

- ▶ wenn bei Ausweisung eine Umweltprüfung und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und
- ▶ soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern-/Pflegezone eines Biosphärenreservates liegt.

Schon jetzt existieren also Beschleunigungsgebiete:

- ▶ dort Anwendung von § 6 WindBG (bei Antragstellung bis 30.06.2025)
- ▶ für die Zeit danach bedarf es der Umsetzung des Genehmigungsverfahrens aus Art. 16a EE-RL 2023 für Verfahren in § 6a WindBG-Gebieten

Allgemeine Vorgaben für die Genehmigungsverfahren

(Art. 16 EE-RL 2023)

Verfahrenshöchstdauer in Beschleunigungsgebieten, Art. 16a Abs. 1 und 2 EE-RL 2023

	Verfahrenshöchstfrist	Verlängerungsmöglichkeit bei „außergewöhnlichen Umständen“
EE-Projekte	max. 12 Monate	max. 6 Monate
EE-Offshore-Projekte	max. 2 Jahre	max. 6 Monate
Repowering, Kleinanlagen < 150 kW, Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, Netzanschluss	max. 6 Monate	max. 3 Monate
Repowering von Offshore-Windenergieprojekten	max. 12 Monate	max. 6 Monate

Keine Sanktion bei Fristüberschreitung

Damit sieht die Richtlinie für Verfahren in Beschleunigungsgebieten überwiegend deutlich längere Genehmigungsfristen vor, als das deutsche Genehmigungsrecht bereits heute vorschreibt (z. B. 3/7 Monate für BImSchG-Genehmigung; 18 Monate für Planfeststellungsbeschluss WindSeeG)

Vollständigkeitsbestätigung, Art. 16 Abs. 2 EE-RL 2023

- ▶ Pflicht zur Vollständigkeitsbestätigung innerhalb von 30 Tagen nach Antragseingang
- ▶ Vollständigkeit = „alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen“
 - Prüffähigkeit des Antrags (= formelle Vollständigkeit)
 - Antrag und Antragsunterlagen
- ▶ Bei Unvollständigkeit: Behörde fordert Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen
- ▶ Datum der Vollständigkeitsbestätigung „markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens“ (wohl eher: Lauf der Entscheidungsfristen)
 - Kein Fristbeginn bei fehlender Vollständigkeitsbestätigung
 - Keine Sanktion bei ausbleibender Vollständigkeitsbestätigung

Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten

(Art. 16a EE-RL 2023)

Änderungen im Prüfprogramm in Beschleunigungsgebieten

Bei Einhaltung der Planregeln/-maßnahmen:

1) Entfall von UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 16a Abs. 3 EE-RL 2023)

2) Vereinbarkeitsvermutung (Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3):
Vermutung, dass kein Verstoß gegen

- habitatschutzrechtliche Vermeidungsgebote
- artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für FFH-Arten und Vögel
- wasserrechtliches Verschlechterungsverbot/ Verbesserungsgebot (Oberflächengewässer)

→ Entfall diesbezüglicher Prüfpflichten

Stattdessen

Screening (Art. 16a Abs. 4 EE-RL 2023):

Prüfung, ob das beantragte Projekt

- ▶ angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets, in dem es sich befindet,
- ▶ „**höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen** haben wird“,
- ▶ die bei der SUP und der ggf. durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ermittelt wurden.

Wichtig: Sonstiges EU-Umweltrecht und sonstiges nationales Recht (Denkmalschutzrecht, Baurecht, etc.) bleiben unberührt und sind wie bisher zu prüfen!

Vorgaben zum Screening (Art. 16a Abs. 4 und 5 EE-RL 2023)

Screening-Frist:

45 Tage (bzw. bei Anlagen mit Stromerzeugungskapazität <150 kW und Repowering 30 Tage)
ab Einreichung ausreichender erforderlicher Informationen für das Screening

Datengrundlage:

Informationen des Projektträgers über Merkmale des Projekts, Einhaltung der im Plan festgelegten Regeln und Maßnahmen, etwaige zusätzliche Maßnahmen des Projektträgers
→ ggf. Nachforderung durch Behörde
→ aber: **nur vorhandene Daten, keine neue Datenerhebung**

Folge eines Screenings, das erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ergibt:

- Durchführung einer Nachprüfung (Nachholung UVP, „FFH-Prüfung“)
- Bei Befreiung von Wind-/PV-Projekten durch den Mitgliedstaat von der Nachprüfung gilt Maßnahmenkaskade:
Primär angemessene Minderungsmaßnahmen, nachrangig angemessene Ausgleichsmaßnahmen, nachrangig finanzieller Ausgleich
→ Im Ergebnis: Keine Genehmigungsversagung mehr wegen bestimmter Vorgaben aus dem europäischen Habitat-, Arten- und Gewässerschutzrecht

Was ist im Screening zu prüfen? (Art. 16a Abs. 4 EE-RL 2023)

Aneinanderreihung unbestimmter Voraussetzungen, deren Anforderungen die RL offenlässt

- ▶ **„nachteilige“** Auswirkungen = auf den europäischen Habitat-, Arten- und Gewässerschutz
- ▶ **„erhebliche“**: Erheblichkeitsschwelle nach Maßgabe des materiellen Rechts?
- ▶ **„höchstwahrscheinlich“**: mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit?
- ▶ **„unvorhergesehen“**:
 - 1) Veränderungen im Zeitraum zwischen Planungs- und Genehmigungsebene?
 - 2) Neue Erkenntnisse durch höheren Detaillierungsgrad im Genehmigungsverfahren?
 - 3) Fehler bei den Umweltprüfungen im Zuge der Gebietsausweisung?

Jedenfalls: Hohe Anforderungen an die Feststellung solcher Auswirkungen im Screening

- ▶ Höchstwahrscheinlichkeit
- ▶ auf Grundlage eindeutiger Beweise
- ▶ Vereinbarkeitsvermutung: Bei Einhaltung der Planregeln/-maßnahmen gelten Vorgaben des europäischen Habitat-, Arten- und Gewässerschutzrechts eingehalten; Beweislast für Widerlegung der Vermutung bzw. Nichteinhalten der Vorgaben trägt die Behörde
- ▶ Regel-Ausnahme-Verhältnis („es sei denn“)

RegE Wind an Land: Überprüfung

§ 6b Abs. 3 S. 5 WindBG-RegE:

Die Zulassungsbehörde überprüft

- ▶ ob eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen,
- ▶ dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 3 höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG haben wird,
- ▶ die bei der Umweltprüfung nach § 8 ROG oder nach § 2 Abs. 4 BauGB oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG oder nach § 1a Abs. 4 BauGB nicht ermittelt wurden,
- ▶ **und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG oder des § 27 WHG nicht gewährleistet ist.**



Vorhabenträger legt aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge Unterlagen über Maßnahmen vor



auf Grundlage vorhandener Daten **(ausreichende räumliche Genauigkeit; zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung nicht älter als fünf Jahre)**



innerhalb von 45 Tagen (bei Repowering 30 Tagen) ab Vollständigkeit der Unterlagen (= Prüffähigkeit für Überprüfung)

RegE Wind an Land: Prüfungsmaßstab in der Überprüfung

§ 6b Abs. 3 S. 5 WindBG-RegE:

Die Zulassungsbehörde überprüft

- ▶ ob eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen,
- ▶ dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 3 höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG haben wird,
- ▶ die bei der Umweltprüfung nach § 8 RO oder nach § 2 Abs. 4 BauGB oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 UVPG oder nach § 1a Abs. 4 BauGB nicht ermittelt wurden,
- ▶ **und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG oder des § 27 WHG nicht gewährleistet ist.**



Ist die Überprüfung eine Art modifizierte standortbezogene UVP-Vorprüfung hinsichtlich Auswirkungen auf den europäischen Habitat-, Arten- und Gewässerschutz?

Anlage 3 = „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“

Nummer 2 = „Standort der Vorhaben“

RegE Wind an Land: Zahlungspflicht bei fehlenden Daten

§ 6b Abs. 7 S. 1 WindBG-RegE:

Soweit (...) keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, hat der Betreiber der Anlage eine **Zahlung in Geld** zu leisten.

P: EE-RL 2023 sieht keine Zahlungspflicht bei fehlenden Daten vor

Verlangt wird Screening auf Grundlage „verfügbarer Informationen“; Stets verfügbar:

- Daten, die auch schon auf Planebene zur Verfügung standen (SUP-Daten)
- zum Zwecke des Screenings vom Vorhabenträger eingereichte Informationen zu Projektmerkmalen, Plan- und Vorhabenträgermaßnahmen
- ggf. Daten aus behördlichen Katastern und Datenbanken
- ggf. von der Behörde nachgeforderte „zusätzliche verfügbare Informationen“

→ anhand dieser Informationen ist das Vorhaben auf höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu prüfen:

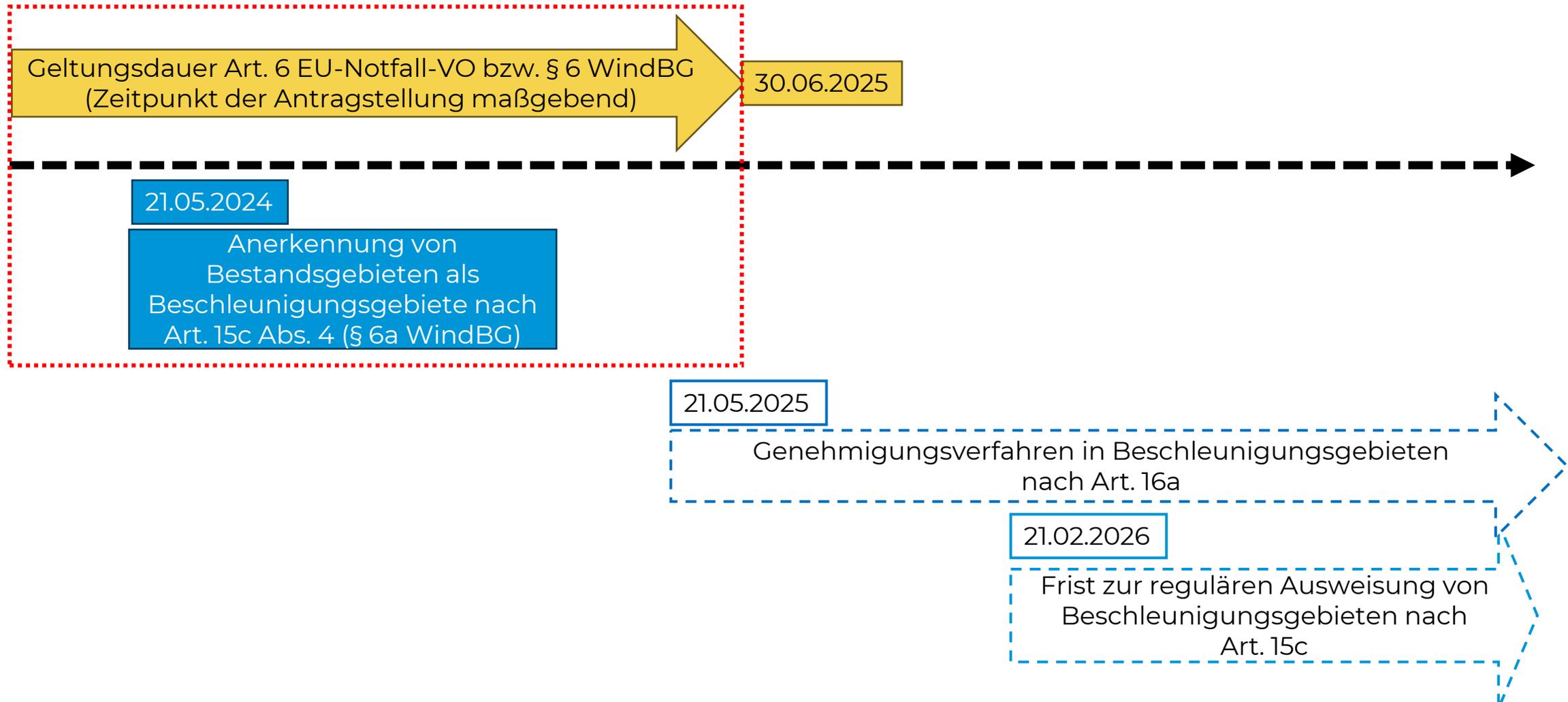
Falls (-): Genehmigung unter
Umweltgesichtspunkten
mit Planregeln/-maßnahmen

Falls (+): Anordnung zusätzlicher
Maßnahmen



Wie geht es nach dem Auslaufen von Art. 6 EU-Notfall-VO weiter?

Ausblick: Verhältnis EU-Notfall-VO und Beschleunigungsgebiete



Unmittelbare Wirkung der Richtlinie? (I)

Wichtig: Frage einer unmittelbaren Wirkung kann nicht für die Richtlinie insgesamt beantwortet werden, sondern muss für jede einzelne Richtlinienbestimmung gesondert geprüft werden



Hohe Anforderungen an eine unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen:

1) Umsetzungsdefizit

= Richtlinie nach Ablauf der Umsetzungsfrist gar nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig umgesetzt

2) Hinreichende Bestimmtheit

= Richtlinienbestimmung muss unzweideutige Verpflichtung der Mitgliedstaaten begründen, also rechtlich in sich abgeschlossen und als solche von jedem Gericht anwendbar sein

3) Inhaltliche Unbedingtheit

= Richtlinienbestimmung muss eine Verpflichtung normieren, die an keine Bedingung geknüpft ist und die zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahme der Union oder der Mitgliedstaaten bedarf

P: wenn die Richtlinie dem Mitgliedstaat nicht nur implizit einen inhaltlichen Spielraum gewährt, sondern ausdrücklich das Recht zur Wahl verschiedener Optionen

Unmittelbare Wirkung der Richtlinie? (II)

Art. 15c Abs. 1 EE-RL 2023
(= Ausweisung der
Beschleunigungsgebiete)?

(P): Unbedingtheit

Erhebliche Umsetzungsspielräume der
Mitgliedstaaten hinsichtlich:

- Art, Umfang, Größe, Anzahl und Lage
der Beschleunigungsgebiete
- Festlegung von Ausschlussgebieten
- Festlegung von Regeln für
Minderungsmaßnahmen

Art. 16a EE-RL 2023
(= Genehmigungsverfahren in
Beschleunigungsgebieten)?

(P): Unbedingtheit

Wahlrecht der Mitgliedstaaten, wie es
nach einem Screening mit festgestellten
Auswirkungen weitergeht: Nachholung
UVP/FFH-Prüfung oder Ausnahme
hiervon

(P): hinreichende Bestimmtheit
Was folgt nach nachgeholter UVP?

Unmittelbare Wirkung der Vorschriften zweifelhaft



Fazit

Fazit

- ▶ EE-Anlagen bzw. Windenergieanlagen werden als Klimaschutzmaßnahmen einem genehmigungsrechtlichen Sonderregime unterstellt („Paradigmenwechsel“)
- ▶ Konzept der Beschleunigungsgebiete
 - bietet erhebliches Vereinfachungs- und Beschleunigungspotenzial im Genehmigungsverfahren bei der Prüfung des europäischen Habitat-, Arten- und Gewässerschutzrechts
 - erhöht aber im Gegenzug die Anforderungen an die Flächenausweisung
- ▶ Vorgaben der EE-RL 2023 sind teils ungenau, teils lückenhaft, teils widersprüchlich
- ▶ Beschleunigungswirkung ist maßgeblich von der Umsetzung in nationales Recht abhängig

Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Maria Deutinger · Wissenschaftliche Mitarbeiterin

deutinger@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-284

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages